

99109065058000

Frequenzzuteilung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Durchführung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102974996/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109065058000
Leistungsbezeichnung I	Frequenzzuteilung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Zuteilung einer Frequenz für Rundfunksender von der Bundesnetzagentur erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	T-DAB, Rundfunkdienst, T-DAB+, UKW, FM, Frequenzzuteilung, Sendernetzbetreiber, Autokino, DVB-T, Ton-Rundfunk, Mittelwelle, Rundfunk, Ultrakurzwelle, Langwelle, Veranstaltungsrundfunk, Hörfunk, Zuteilung, Fernseh-Rundfunk,

Modul	Sachverhalt
	Einzelfrequenzzuteilung, Radio, Kurzwelle, DVB-T2, Bundesnetzagentur, Fernsehen, Frequenzvergabe, KW, BNetzA, LW, MW, DAB, Versorgungsbedarf, Terrestrisch, DAB+
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_91.htm https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_96.htm https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Verwaltungsvorschriften/VV_RuFu.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bnetzafreqzutbgebv/ https://www.gesetze-im-internet.de/fsbeitrv/
Teaser	Als Sendernetzbetreiber im Rundfunk beantragen Sie die Zuteilung von Frequenzen bei der Bundesnetzagentur.
Volltext	Die Zuständigkeiten für Rundfunk in Deutschland sind zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Die Bundesnetzagentur ist für die technische Seite zuständig und übernimmt unter anderem die Zuteilung von Frequenzen, über die Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen wird. Dazu gehören analoge und digitale Frequenzen für Radio und Fernsehen.

Modul

Sachverhalt

Eine Frequenzzuteilung ist die Erlaubnis nach den Regelungen des Telekommunikationsrechts, bestimmte Frequenzen unter festgelegten Bestimmungen zu nutzen. Die Bestimmungen können zum Beispiel die Sendeleistung, die Antennenhöhe oder andere technische Aspekte betreffen, um gegenseitige Störungen zu verhindern. Ein Frequenzplan der Bundesnetzagentur legt fest, welche Frequenzbereiche für welche Nutzungen vorgesehen sind.

Erforderliche Unterlagen

Auf Anfrage zusätzlich:

- Nachweise zur Erklärung zur Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde

Voraussetzungen

- Die zuständige Landesbehörde hat der Bundesnetzagentur die rundfunkrechtlichen Festlegungen vorgelegt.
 - Sie weisen nach, dass Sie über die nötige
 - Zuverlässigkeit,
 - Leistungsfähigkeit und
 - Fachkunde verfügen.
 - Die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung sind erfüllt (zum Beispiel Ausweisung im Frequenzplan, Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen).
 - Die beabsichtigte Nutzung ist mit den Regulierungszielen des Telekommunikationsgesetzes vereinbar.
 - Nur bei Regelrundfunk: Versorgungsbedarf eines Landes.

Kosten

- Die Gebühren für die Frequenzzuteilung hängen unter anderem vom Frequenzband, der Übertragungstechnik, dem beantragten Zeitraum und der Versorgungsfläche/versorgten Bevölkerung ab. Kostenrahmen: zwischen 1,00 EUR für sehr geringe Versorgung, beispielsweise ein ländlicher Sportplatz für wenige Tage und mehrere Millionen Euro für eine bundesweite Versorgung für 10 Jahre.
 - Als Inhaberin oder Inhaber der Frequenzzuteilung müssen Sie jährliche Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung leisten.

Modul

Sachverhalt

Kostenrahmen: zwischen 1,00 EUR und 5,00 EUR pro zugeteilter Frequenz und 10 Quadratkilometer Versorgungsfläche.

Verfahrensablauf

Für Rundfunk, nicht im Zuständigkeitsbereich der Länder, dazu gehören Nutzungen, die ein bestimmtes Grundstück nicht überschreiten, zum Beispiel Autokinos und Veranstaltungsrundfunk, gilt folgendes:

- Es ist häufig kein Versorgungsbedarf notwendig, sondern lediglich eine Abstimmung zwischen der Bundesnetzagentur und der Landesbehörde.
- In diesen Fällen teilen Sie der Bundesnetzagentur die Fläche mit, die versorgt werden soll.

Sie können den Antrag online oder per E-Mail stellen:

Online:

- Melden Sie sich auf dem Kundenportal der Bundesnetzagentur an und füllen Sie den Antrag aus.
- Laden Sie die gegebenenfalls notwendigen Anlagen hoch und senden Sie den Antrag ab.
- Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Frequenzzuteilung.
- Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis Ihres Antrags.

Per E-Mail

- Füllen Sie das zum Download angebotene Formular "Antrag auf Zuteilung einer UKW-Frequenz" auf der Internetseite der Bundesnetzagentur aus und übersenden Sie den Antrag mit den gegebenenfalls notwendigen Anlagen an die Bundesnetzagentur per E-Mail.
- Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Frequenzzuteilung.
- Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis Ihres Antrags.

Modul

Sachverhalt

Ausführliche Erläuterungen zum Ablauf des Verfahrens finden Sie in der "Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst".

Für Rundfunk, im Zuständigkeitsbereich der Länder, ist die Grundlage für eine Frequenzuteilung ein Versorgungsbedarf der Länder. In den allermeisten Fällen sucht sich der alleinige Inhabeanbieter einen Senderbetreiber aus, der dann einen Antrag auf Frequenzuteilung für einen konkreten Versorgungsbedarf stellt.

Für den Regelrundfunk sieht der Verfahrensablauf landesabhängig so aus:

- Die zuständigen Landesbehörden teilen der Bundesnetzagentur mit, dass der Empfang von Rundfunk in einem bestimmten Gebiet angeboten werden soll (sogenannter Versorgungsbedarf).
- Die Landesbehörden können die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung einem Inhabeanbieter zur alleinigen Nutzung zuweisen.
- In diesem Fall schließt der Inhabeanbieter einen Vertrag mit Ihnen und meldet der Bundesnetzagentur Sie als Sendernetzbetreiber. Anschließend beantragen Sie die Zuteilung der Frequenz bei der Bundesnetzagentur.

Wenn Sie von den Inhabeanbietern oder der Bundesnetzagentur in einem Vergabeverfahren als Netzbetreiber ausgewählt wurden, gilt Folgendes:

Sie können den Antrag online oder per E-Mail stellen:

Online:

- Melden Sie sich auf dem Kundenportal der Bundesnetzagentur an und füllen Sie den Antrag aus.
- Laden Sie die gegebenenfalls notwendigen Anlagen hoch und senden Sie den Antrag ab.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Frequenzzuteilung. • Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis Ihres Antrags. <p>Per E-Mail</p> <ul style="list-style-type: none"> • Füllen Sie das zum Download angebotene Formular "Antrag auf Zuteilung einer UKW-Frequenz" auf der Internetseite der Bundesnetzagentur aus und übersenden Sie den Antrag mit den gegebenenfalls notwendigen Anlagen an die Bundesnetzagentur per E-Mail. • Die Bundesnetzagentur prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Frequenzzuteilung. • Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis Ihres Antrags. • Ausführliche Erläuterungen zum Ablauf des Verfahrens finden Sie in der "Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst".
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Für Nutzungen wie Autokinos müssen Sie mit einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen rechnen. • Regelzuteilungen für den Rundfunk können gegebenenfalls - bedingt durch internationale Fristen und Vereinbarungen - mehrere Monate bis Jahre in Anspruch nehmen.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OeffentlicheNetze/Rundfunk/rundfunk-node.html https://www.bnetza-amtsblatt.de/
Hinweise	Als privater Rundfunkveranstalter benötigen Sie neben der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung eine medienrechtliche Zulassung nach dem jeweiligen Landesrecht. Für das Zulassungsverfahren ist die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie ein Programm verbreiten möchten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • verwaltungsgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag auf Frequenzzuteilung beziehungsweise dem Amtsblatt der Bundesnetzagentur entnehmen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Frequenzzuteilung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Durchführung <ul style="list-style-type: none"> • telekommunikationsrechtliche Erlaubnis der Bundesnetzagentur zur Nutzung von Frequenzen für Rundfunkanwendungen unter bestimmten Bedingungen • Frequenzzuteilung an Sendernetzbetreiber auf Antrag <ul style="list-style-type: none"> • neben der Frequenzzuteilung durch Bundesnetzagentur ist die rundfunkrechtliche Zulassung durch die Landesstellen erforderlich (Medienrecht) • zuständig: Bundesnetzagentur
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen erforderlich: Nein • Online-Dienst vorhanden: Ja
Ursprungsportal	<p>Frequenzzuteilung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Durchführung, Frequenzzuteilung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Durchführung</p>